

Statuten des Verein Kino Theater Rätia

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Verein Kino- Theater Rätia" besteht ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Thusis.

Art. 3 Zweck

Der Verein "Kino- Theater Rätia" gewährleistet einen Kinobetrieb in Thusis. Er mietet dazu den Kinoraum des "Kino-Theater Rätia" in Thusis.

Der Verein ist im weiteren ein Forum für Kultur. Er fördert das Produzieren und Veranstalten von Theatern, theaterähnlichen Projekten, Konzerten, Ausstellungen, Vorträgen, Seminarien und Lesungen. Zu gleichen Zwecken vermietet er das Kino an Dritte.

Der Verein verfolgt ideelle Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied wird man für ein Kalenderjahr durch Bezahlung des Jahresbeitrages.

Es gibt die Möglichkeit der Einzel-, Familien- und der Gemeindemitgliedschaft. Bei Familienmitgliedschaften sind maximal zwei anwesende Familienmitglieder stimmberechtigt.

Mitgliedgemeinden können zwei Stimmberechtigte delegieren.

Stimmberechtigt ist, wer das 16. Altersjahr erfüllt hat.

Art. 5 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Nichterneuerung des Mitgliederbeitrages, Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat an den Vorstand zu erfolgen. Es werden keine Beiträge zurückerstattet. Ein Ausschluss kann vom Vorstand oder einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Der Antrag muss begründet werden. Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied hat die Gelegenheit zur Rechtfertigung. Die endgültige Entscheidung fällt die GV.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied anerkennt die Statuten und unterzieht sich den Beschlüssen der GV und des Vorstandes. Es verpflichtet sich, die festgesetzten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Für Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Alle Mitglieder werden über Veranstaltungen und Vereinsangelegenheiten informiert und sind im Genuss von Vergünstigungen.

Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und die Abstimmung der GV zu verlangen. Anträge müssen sechs Wochen vor der GV dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 7 Organe

Die Vereinsorgane sind: - die Generalversammlung
- der Vorstand

- die Geschäftsleitung
- die Geschäftsprüfungskommission

Art. 8 Einberufung der GV

Die ordentliche GV findet spätestens innert vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres

(identisch mit dem Kalenderjahr) statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Eine ausserordentliche GV kann von der GV, vom Vorstand oder schriftlich von wenigstem einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden. Sie findet spätestens innert zwei Monaten nach der Stellung des Begehrens statt und wird mindestens drei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Art 9 Geschäfte der GV

1. Genehmigung der Protokolle der letzten GV
2. Entgegennahme der Jahresberichte Vorstand und Geschäftsleitung
3. Jahresrechnung und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung
5. Wahl des Vorstandes, der Geschäftsleitung und Geschäftsprüfungskommission
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Programmatistische Schwerpunkte
8. Entscheid über Anträge
9. Ausschlüsse von Mitgliedern
10. Statutenänderungen
11. Auflösung des Vereins
12. Verwendung des Vermögens des aufgelösten Vereins.

Art. 10. Beschlussfassung

Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Ausnahme: Art. 9, Punkt 10 und 11. Eine Statutenänderung erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen Die Auflösung des Vereins muss von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 - 11 Mitgliedern und wird zweijährlich gewählt. Er konstituiert sich selber und bestimmt eine Koordinationsperson, welche die Aktivitäten des Vorstandes leitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min. 2/3 seiner Mitglieder anwesend ist. Bei gleicher Stimmzahl fällt die Koordinationsperson den Stichentscheid.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen vom Vorstand

1. Diskussion kulturpolitischer Ausrichtung
2. Koordination der dem Kino nahestehenden Kulturgruppen
3. Betreuung der Mitglieder und Vereinswesen
4. Betreuung der Freiwilligenarbeit
5. Finanzielle Mittelbeschaffung
6. Investitionsentscheide ab Fr. 10'000

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Allfällige Vergünstigungen oder Entschädigungen werden in einem separaten Reglement festgehalten, das von der GV genehmigt wird.

Art. 13 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus 2- 4 Mitgliedern des Vorstandes und wird von der GV zweijährlich gewählt. Die Geschäftsleitung konstituiert sich selber.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung

1. Programmation des Kino Rätia
2. Geschäftsleitung; insbesondere Finanzen, Administration, Personalwesen, Technik und Infrastruktur
3. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
4. Investitionsentscheide bis Fr. 10'000
5. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten

Die Geschäftsleitung kann Aufgaben delegieren. Sie unterhält ein Sekretariat.

Die Geschäftsleitung hat im Vorstand bei Entscheiden, welche die Geschäftsleitung tangieren, ein Vetorecht. Kommt keine Einigung zustande, muss das entsprechende Geschäft der GV vorgelegt werden.

Entschädigungen und Vergünstigungen werden in einem separaten Reglement festgehalten, das von der GV genehmigt werden muss.

Art 15 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und Erträgen aus den Aktivitäten des Vereins.

Art 16 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und wird zweijährlich gewählt. Der Vorstand kann jederzeit Zwischenrevisionen veranlassen. Die Geschäftsprüfungskommission ist gehalten, an der GV teilzunehmen. Die Arbeit der GPK ist ehrenamtlich.

Art 17 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

1. Überprüfung der Geschäftsführung des Vereins
2. Revision der Jahresrechnung

Diese Statuten traten am 24. Mai 1989 in Kraft.

1. Änderungen wurden durch die GV am 25. April 1994 genehmigt.
2. Änderung und Genehmigung durch die GV vom 2002